

Außenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte • Telefon (02943) 897-0 • Telefax (02943) 897 33 • E-Mail: erwitte@mpanrw.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-08-018

Gegenstand:

Wand-Konstruktion

der Feuerwiderstandsklasse El 90

nach DIN EN 13 501-2

(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/1)

Antragsteller:

B. Büngeler GmbH Oberer Westring 43

D-33142 Büren

Ausstellungsdatum:

10.10.2014

Geltungsdauer bis:

09.10.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses abP ersetzt das abP Nr. P-MPA-E-08-018 vom 18.09.2009.





1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer nichttragenden, raumabschließenden Wand-Konstruktion, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse EI 90 nach DIN EN 13 501-2 angehört.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Wand-Konstruktion ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- den Wandelementen,
- den Anschlussleisten und
- der Dämmung.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anschlüsse

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt nur dann, wenn die Anschlüsse der Wand-Konstruktion an Massiv-Bauteile vorgenommen werden, die mit ihren Unterstützungen und Aussteifungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 angehören.

Alternativ darf die Wand-Konstruktion auch an **bekleidete Stahlbauteile** angeschlossen werden, wenn diese eine Feuerwiderstandsklasse höher (30 Minuten) als die angrenzenden Wände hergestellt sind.

1.2.2 Abmessungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt für <u>nicht begrenzte Breiten</u> und für <u>begrenzte Höhen</u> bis ≤ 4,0 m der Wand-Konstruktion, die nach DIN 4103-1 (nichtragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise) nachgewiesen werden.

Forderungen weiterer Normen und/oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

1.2.2.1 Definition der Einbaubereiche gemäß DIN 4103-1:

Einbaubereich 1 ($p_I = 0.5 \text{ kN/m}$):

Bereiche mit geringer Menschenansammlung, wie sie z. B. in Wohnungen, Hotel-, Büro- und Krankenräumen und ähnlichen genutzten Räumen einschließlich der Flure vorausgesetzt werden müssen.

Einbaubereich 2 ($p_2 = 1 \text{ kN/m}$):

Bereiche mit großer Menschenansammlung, wie sie z. B. in größeren Versammlungsräumen, Schulräumen, Hörsälen, Ausstellungs- und Verkaufsräumen und ähnlichen genutzten Räumen vorausgesetzt werden müssen. Hierzu zählen auch stets Trennwände zwischen Räumen mit einem Höhenunterschied der Fußböden ≥ 1.00 m.

1.2.3 Verglasungen / Feuerschutzabschlüsse

Für den Einbau von F- bzw. G-Verglasungen und / oder Feuerschutzabschlüssen in die Wand-Konstruktion sind als Eignungsnachweis jeweils allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin erforderlich.



1.2.4 Einbauten

In die Wand-Konstruktion dürfen keine weiteren Durchbrüche zum Einbau von Lüftungsgeräten, klimatechnischen Geräten, Wandeinbauleuchten oder ähnlichen eingebracht werden.

1.2.5 Beschichtungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu ≤ 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

1.2.6 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.7 Absturzsicherung

Diese Wand-Konstruktion darf nicht als Absturzsicherung eingesetzt werden.

1.2.8 Aussteifendes Bauteil

Die Wand-Konstruktion darf nicht als aussteifendes Bauteil verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wand-Konstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Wand-Konstruktion sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1 Wesentlicher Aufbau

Die Wand-Konstruktion ist im Wesentlichen aus den Anschluss-Leisten, den Wandelementen und der Dämmung herzustellen.

2.2 Anschluss-Leisten

An der Einbaustelle sind allseitig Anschluss-Leisten aus FixFoam[®]-Platten mit den Querschnittsabmessungen von mindestens 50 mm x 100 mm über die gesamte Länge zu verlegen und mit Dübeln und Schrauben entsprechend des Befestigungsuntergrundes mindestens der Größe 10/8 (Eindringtiefe mindestens 50 mm) in Abständen von ≤ 600 mm zu befestigen.

Die FixFoam®-Elemente sind aus mineralisch gebundenem Blähglas-Granulat entsprechend dem technischen Datenblatt Art. Nr. 123456 der Firma "Bernhard Büngeler GmbH, Oberer Westring 43, 33142 Büren" anzufertigen und beidseitig mit einem Glasfaser-Gewebe (Maschenweite = 7 mm x 7 mm, Flächengewicht = 135 g/m²) vollflächig zu versehen und mit dem "Spenner Flex-Kleber" anzubringen.

2.3 Wandelemente

An den Anschluss-Leisten sind Wandelemente aus FixFoam®-Platten als 1. Lage in den Abmessungen von 60 cm x 245 cm und der Dicke von 50 mm zu verlegen, die decken- und bodenseitig mit 2 Dübeln Ø10 und 2 Spax-Schrauben Ø8 (Eindringtiefe 50 mm) anzubringen sind. Die wandseitige Befestigung ist mit Dübeln Ø10 und Schrauben 8 (Eindringtiefe 50 mm) in Abständen bis ≤ 600 mm vorzunehmen. Die senkrechten Plattenstöße sind als Nut- Federverbindungen entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 −3 herzustellen.

Seite 4 von 5

An der 1. Lage ist eine 2. Lage aus FixFoam®-Platten in den gleichen v. g. Abmessungen zu verlegen und mit jeweils 2 Spax-Schrauben 8 x 120 in vertikalen Abständen von 600 mm anzubringen. Zwischen beiden Lagen ist eine Dämmung aus Steinwolle-Trittschalldämmplatten "Floorrock SE 30-5" mit der Dicke von \geq 30 mm (Nenn-Rohdichte $\rho \geq$ 90 kg/m³) einzufügen, die an der 1. Lage mit "Spenner Flex-Kleber" (\varnothing ca. 60 mm) in Abständen von ca. 250 mm anzubringen ist. Die Stoßfugen (längs und quer) der FixFoam®-Platten sind mit den v. g. Glasfaser-Geweben in der Breite von ca. 200 mm abzudecken und mit "Spenner Flex-Kleber" zu befestigen.

3 Prüfberichte zum Nachweis der Klassifizierung

Name des Prüflabors	Name des	Nummer der	Prüfverfahren
	Auftraggebers	Prüfberichte	Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	B. Büngeler GmbH	210005342-1	DIN EN 1364-1

4 Übereinstimmungsnachweis des Anwenders (Bauart BRL-A-T3)

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Bauregelliste. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer, der die Wand-Konstruktion errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Wand-Konstruktion entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Der Übereinstimmungsnachweis kann entsprechend § 25 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 auch bei nicht wesentlichen Abweichungen vom Anwender abgegeben werden. In den Bauordnungen der anderen Bundesländer sind entsprechende Regelungen enthalten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



7 Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtlichen Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 10.10.2014

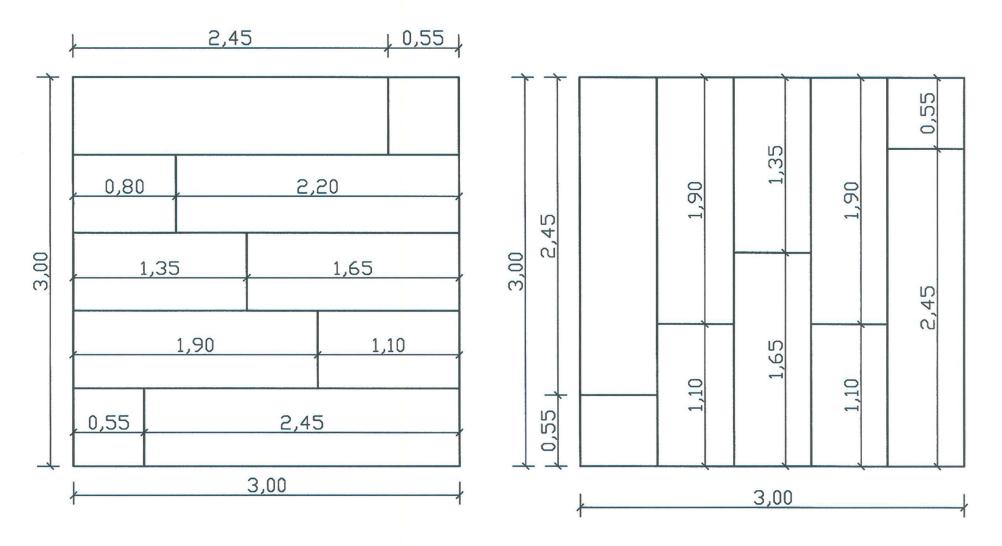
Im Auftrag

Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Ing. Diekmann)

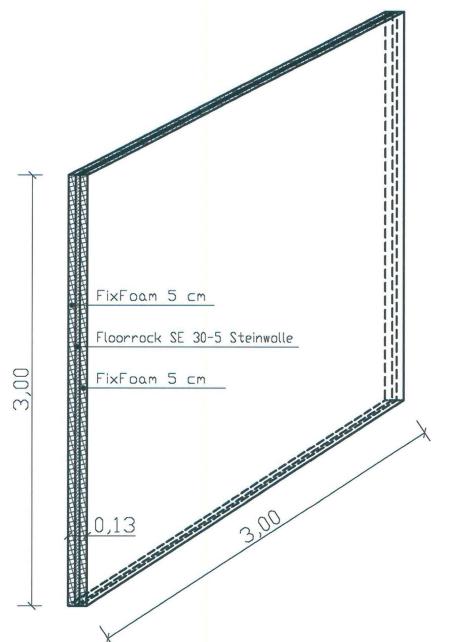
Sachbearbeiter

(Dipl,-Ing. Heinrich Kötter)

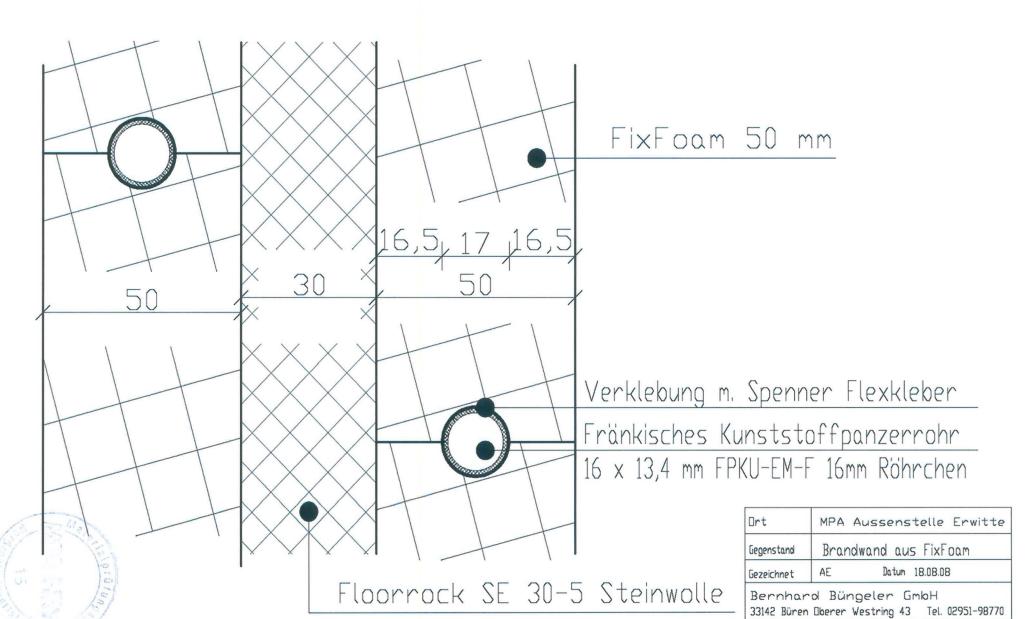




Ort	MPA Aussenstelle Erwitte		
Gegenstand	Brandwand 2-Scholig aus FixFoam		
Gezelchnet	AE Datum 18.08.08		



Ort	MPA Aussenstelle Erwitte
Gegenstand	Probebrandwand aus FixFoam
Gezeichnet	AE Datum 18.08.08



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Wand-Konstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse EI 90

Hiermit wird bestätigt, dass die Wand-Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse EI 90 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-08-018 des Materialprüfungsamtes NRW vom 10.10.2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.*)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen